

Büsum, 12.05.2025

Bodenarbeiten für Versorger

Wie wird das Honorar bestimmt?

Regelmäßig werden Ingenieurbüros gebeten, die Bodenarbeiten, z.B. Leitungsgräben, für Versorgungsunternehmen im Rahmen von Straßen- oder Kanalbauarbeiten mit zu übernehmen. Das ist insbesondere bei Erschließungsgebieten der Fall. Wie wird dafür das Honorar bestimmt?

Der Fall

Bei der Erschließung eines Neubaugebietes ist ein Ingenieurbüro von der Gemeinde mit der Planung und der Bauüberwachung für die Straßenverkehrsanlagen und die Abwasserkanäle beauftragt. Der örtliche Wasser- und/oder Gasversorger, die Stadtwerke für die Straßenbeleuchtung und ggf. andere Versorgungsunternehmen kommen auf das Ingenieurbüro zu und möchten, dass die Bauleistungen zu Herstellung der Leitungsgräben mit ausgeschrieben und überwacht werden. Man selbst verlege dann die Leitungen in Eigenregie. Die Bauleistungen sollen dann getrennt nach Kostenträger abgerechnet werden. Die Kosten der Bodenarbeiten würden die anrechenbaren Kosten erhöhen, wodurch sich das Honorar für die Leistungen quasi von alleine ergäbe.

Das Problem

„Das Ingenieurbüro ist doch ohnehin auf der Baustelle, da kann es doch die Erdarbeiten für unseren Graben gleich mitausschreiben und überwachen und abrechnen.“ So argumentieren die Versorgungsunternehmen wenn es um die Herstellung des Leitungsgrabens geht. Und die Büros machen es, quasi nebenbei. Tatsächlich schreiben Sie ein eigenständiges Bauwerk aus, überwachen dessen Herstellung, fertigen dafür eigene Aufmaße und rechnen es getrennt ab. Und all das wird dadurch vergütet, dass die anrechenbaren Kosten ab der Leistungsphase 5 um die Kosten des Mediengrabens erhöht werden. Das ist für den Auftraggeber sehr attraktiv, aber die Arbeit bleibt beim Ingenieurbüro hängen, zu einer lächerlichen Vergütung.

Die Lösung

Zunächst ist festzustellen, dass der Mediengraben, gleich für welche Art von Leitungen, nichts mit dem Straßenbau und nichts mit dem Kanalbau zu tun hat. Er ist vielmehr ein davon eigenständiges Bauwerk und es gibt keinen Grund dafür, das Honorar für dieses eigenständige Bauwerk mit dem Honorar für andere Bauwerke (Straße oder Kanal) zusammenzufassen.

Es ist deshalb sachgerecht, wenn das Honorar für diese Maßnahmen getrennt ermittelt wird.

Die Honorierung

Ein Mediengraben ist kein Objekt i.S. der HOAI. Objekte sind gem. § 2 Abs. 1 HOAI Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke u.a.m. Ein Graben ist kein Ingenieurbauwerk und kann deshalb auch kein Objekt sein. Das gilt auch für z.B. einen Graben für eine Kanalbaustelle. Der Graben ist nichts anderes als die Baugrube für ein Gebäude.

Baugruben sind Teile von Objekten. Sie gehören nämlich zu dem darin zu errichtenden Bauwerk. Das ist bei Leistungen ebenso. Es ist durchaus möglich, dass ein Objekt nur aus Teilen besteht, z.B. aus der Beschilderung für eine Straße oder, wie hier, dem Graben für eine Leitung (BGH Urteil vom 23.02.2006 – VII ZR 168/04). Das Objekt ist die Leitung, bestehend nur aus dem Graben.

Das setzt aber voraus, dass die Leitung von der HOAI erfasst ist. Das ist gem. § 41 HOAI für Wasser- und Abwasserleitungen aber auch für Gasleitungen und Fernwärmeleitungen der Fall. Nicht bare für Kabel für die Energieversorgung der Gebäude, Telefon- oder LW-Leitungen. Diese sind keine Objekte i.S. der HOAI. Daraus folgt, dass auch der Graben für diese Leitungen nicht Teile eines Objekts sein können.

Das hat für die Ermittlung des Honorars weitreichende Folgen. Im Einzelnen:

1. Erarbeiten für Wasserleitungen

Es handelt sich um das Objekt Wasserleitung, bestehend aus dem Graben. Der Graben ist als eigenständiges Objekt getrennt abzurechnen. Sofern die a.K. des Grabens unter dem Tafelgangswert (25.000 €) liegen, kann das Honorar frei vereinbart werden.

2. Erdarbeiten für Gasleitungen

Es handelt sich um das Objekt Gasleitung, bestehend aus dem Graben. Der Graben ist als eigenständiges Objekt getrennt abzurechnen. Sofern die a.K. des Grabens unter dem Tafelgangswert (25.000 €) liegen, kann das Honorar frei vereinbart werden.

3. Erdarbeiten für Stromkabel, LW-Leitungen u.ä.

Die Leitungen sind vom Ordnungsrahmen der HOAI nicht umfasst. Das Honorar kann frei vereinbart werden. Anders ist das bei der Straßenbeleuchtung. Hierbei handelt es sich um eine Anlage der Technischen Ausrüstung für das Objekt Verkehrsanlage. Die Straßenbeleuchtung, und dazu zählen auch die Erdarbeiten, ist im Leistungsbild Technische Ausrüstung, § 53 Anlagengruppe 4 HOAI zu vergüten.

4. Verbau des Grabens

Der Bauherr schuldet dem bauausführenden Unternehmen gem. ATV DIN 18303 die Planung sowie die Tragwerksplanung für den Verbau. Das ist nur dann entbehrlich, wenn ein Systemverbau, für den eine Typenstatik vorliegt, zum Einsatz kommen soll. In diesem Fall gehören die Kosten des Verbaus zu den anrechenbaren Kosten des Objekts, hier dem Teilobjekt Graben. In allen anderen Fällen muss der Verbau als eigenständiges Objekt (Stützbauwerk, vgl. Anlage 12.2 zur HOAI, Gruppe 7) geplant werden und die Statik muss erstellt werden. Das Objekt Verbau ist nach den Bestimmungen der HOAI im Leistungsbild und das Objekt Tragwerk im Leistungsbild Tragwerksplanung abzurechnen.

5. Leerrohre für Kabel

In manchen Fällen möchte das Versorgungsunternehmen für die neuen Stromkabel Leerrohre verlegt haben. In diesen Fällen sind die Leerrohre als eigenständiges Objekt im Leistungsbild Ingenieurbauwerke abzurechnen (vgl. Anlage 12.2 zur HOAI, Gruppe 4).

Beispiel für eine Abrechnung:

Für die nachfolgend aufgeführten Anlagen soll das Ingenieurbüro die Erdarbeiten, den Verbau, die Tragwerksplanung für den Verbau bzw. ein Leerrohrnetz planen. Es ist wie folgt abzurechnen:

a) Leistungen für eine Wasserleitung

- Objektplanung Graben nach HOAI
- Objektplanung Verbau nach HOAI
- Tragwerksplanung für den Verbau nach HOAI

b) Leistungen für eine Stromkabel

- Erarbeiten für den Graben frei vereinbar
- Objektplanung Verbau nach HOAI
- Tragwerksplanung für den Verbau nach HOAI
- Objektplanung Leerrohrsystem nach HOAI

c) Leistungen für eine Straßenbeleuchtung

